

**Lizenzvertrag zur Nutzung der Plattform
SPILOT™**

nachfolgend als „der Vertrag“ bezeichnet,

zwischen

dem SVGW, Firmensitz: Grütlistrasse 44 8002
Zürich,

nachfolgend als „der Lizenzgeber“ bezeichnet,

und

dem Lizenznehmer

1. Vorbemerkung

Der SVGW (der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches), Firmensitz: Grütlistrasse 44, 8027 Zürich, nachfolgend Lizenzgeber genannt, hält die Rechte an der SPILOT-Plattform und an ihren verschiedenen Versionen, nachfolgend Plattform genannt. SPILOT basiert auf dem Web-Tool OKpilot. Der Lizenzgeber ist der einzige Ansprechpartner des Lizenznehmers in Verbindung mit der Eröffnung und Schliessung eines Kontos. Um ein Konto eröffnen oder Zugang zu einer Checkliste erhalten zu können, müssen die im vorliegenden Dokument enthaltenen Bedingungen sowie die allgemeinen Bedingungen des Lizenzgebers akzeptiert werden.

2. Präambel

SPILOT ist eine IT-Plattform, die sich im Besitz des Lizenzgebers befindet und auf Web-Diensten basiert, die Know-How-Austausch, Qualitätsmanagement und Evaluierungstools in Form von interaktiven Checklisten anbietet. Ziel ist es, in Zukunft einen interaktiven Zugang zum Know-How des Lizenzgebers und seiner Partner anbieten zu können. Die Plattform ist in verschiedenen Umgebungen erhältlich: für die Fachbereiche - Trinkwasser (AQUAPILOT), - Gas (GASPILOT) und andere, die noch nicht implementiert wurden. In jedem Bereich bieten Checklisten Zugang zu Inhalten anwendbarer Richtlinien oder Regelungen.

3. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag sollen die Bedingungen des Zugangs zur Plattform und zu den verschiedenen Anwendungsbereichen sowie die Nutzung der entsprechenden Checklisten geregelt werden. Ferner werden in diesem Vertrag die Bedingungen für die Unterstützung und den technischen Support in Verbindung mit der Plattform und ihren Inhalten geregelt. Der Inhalt des Vertrags wird durch die Unterzeichnung des Vertrags durch den Lizenznehmer akzeptiert.

4. Definition und Umfang der Lizenz

In der Lizenz enthalten sind der Zugang zur SPILOT-Plattform, der Zugang zum/zu den Geschäftsbereich(en) bzw. zu den Checklisten entsprechend der Konfiguration der SPILOT-Lizenz, die der Lizenznehmer abonniert hat. Ebenso enthalten sind in der Lizenz die Schnittstellen zur Datenerfassung, die Aufzeichnung, die Verarbeitung, die Speicherung und die Archivierung der Daten des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer kann aktualisierte Checklisten, behördliche Unterlagen sowie Funktionen der Plattform, die mit den abonnierten Checklisten in Zusammenhang stehen, in Anspruch nehmen. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer über die Plattform die Kategorien inkl. ihren Eigenschaften, Vorschlägen (Typen), Fragen und Dokumente, die mit den Kategorien im Zusammenhang stehen, zur Verfügung. Die Aktualisierungen sind bei jeder Checkliste verfügbar. Die Terminologie kann auf den Benutzeroberflächen variieren. Jeder Fachbereich und jede Checkliste haben ihre eigenen Anforderungen, d. h. auf der Plattform bestehen die spezifischen Informationen und Daten.

5. Kontoeröffnung,

Die Kontoeröffnung erfolgt mit Ausfüllen des „Formulars zum Lizenzwerb und zur Kontoeröffnung“. Nach Eingang der Registrierung wird ein vorläufiges Konto eröffnet, das zwei Monate lang gültig bleibt. Jeder Benutzer ist eine natürliche Person. Dieser bezeichnet den/die Benutzer Jeder Lizenznehmer muss einen Kontoadministrator ernennen.. Dabei muss jeder Benutzer eine natürliche Person sein. Eine Kontoerstellung

und die Benutzung durch Roboter oder unter Zuhilfenahme automatischer Tools ist strengstens untersagt. Jeder Benutzer muss eine gültige persönliche E-Mail-Adresse sowie alle zur Kontoeröffnung erforderlichen Informationen angeben. Die Zugriffsrechte für die Daten des Lizenznehmers werden von seinem Administrator gewährt. Die Anzahl der Benutzernamen des Lizenznehmers muss der Anzahl der Benutzer entsprechen. Login und Passwörter sind nicht übertragbar bzw. abtretbar. Sollte die Lizenzgebühr nicht innerhalb von zwei Monaten entrichtet werden, wird das Konto geschlossen. Die Beträge bleiben fällig. Der Zugang zum Konto ist jederzeit verfügbar, vorausgesetzt, dass der Lizenznehmer über einen Internetzugang verfügt und dass die Plattform nicht zum jeweiligen Zeitpunkt gewartet wird. So lange die Lizenz gültig ist, nur registrierte Benutzer können auf die Plattform zugreifen.

6. Nutzung der Plattform

Es steht dem Kunden frei, die Plattform im Rahmen der Lizenz zu seinen eigenen Zwecken zu nutzen. Jegliche gewerbliche oder nicht gewerbliche Nutzung außerhalb des Geltungsbereichs der Lizenz ist strengstens untersagt. Bei einer Nutzung zu Zwecken, die über die in der Lizenz definierten Zwecke hinausgeht, hat der Lizenzgeber das Recht, den Zugang zur Plattform zu sperren.

7. Gültigkeit und Laufzeit der Lizenz

Der endgültige Zugang zur Plattform ist nach Zahlungseingang des Lizenznehmers für das jeweilige Kalenderjahr gewährleistet. Wird die Lizenz im Laufe des Jahres erworben, bedeutet das nicht, dass der Erwerber ein Anrecht auf eine pro rata temporis Preisanpassung erhält. Die Lizenzgebühr wird zum 30. November für das jeweils nachfolgende Jahr fällig. Die Lizenz läuft am 30. Januar ab, falls die Lizenzgebühr nicht entrichtet wurde. Wird der Lizenzvertrag nicht ausdrücklich gemäss Art. 9 gekündigt, verlängert sich dieser jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

8. Schliessung eines Kontos

Der Lizenznehmer kann jederzeit schriftlich die Schliessung seines Kontos verlangen, entweder mit sofortiger Wirkung oder durch eine Kündigung des Vertrages unter Einhaltung der Vertragsbedingungen. Eine vorzeitige Schliessung berechtigt nicht zu einer Rückzahlung und führt nicht zu einer Aussetzung des Vertrages, falls dieser nicht ordnungsgemäss gekündigt wird. Standardmässig werden die Daten bei einer Kontoschliessung 5 Jahre lang ab Vertragsablauf

auf den Servern gespeichert. Dem Lizenznehmer können seine Daten in einem vom Lizenzgeber ausgewählten elektronischen Format zurückgegeben werden. Dabei sind die Gebühren vom Lizenznehmer zu entrichten.

9. Kündigung

Der vorliegende Vertrag kann von den Parteien unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung kann auch dann erfolgen, wenn das Konto gesperrt ist. Die Beträge sind bis zum Ende der Gültigkeit des Lizenzvertrages fällig.

10. Eingreifen durch Dritte

Der Lizenznehmer ist allein verantwortlich für jegliches direkte oder indirekte Eingreifen seitens einer Drittpartei oder eines nicht autorisierten Benutzers (ausgenommen registrierte Benutzer). Er stellt den Lizenzgeber ggf. von jeglichen Folgen (Schäden, Gebühren, Anwaltsgebühren usw.) sowie von jeglichen resultierenden Urteilen, auch im Hinblick auf Dritte, frei.

11. Benachrichtigung des Lizenzgebers durch den Lizenznehmer

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber unverzüglich über jegliche Änderungen bei der Nutzung der Plattform oder bei ernsthaften Störungen der Plattform zu benachrichtigen. Die Informationen müssen über die Plattform einer Kontaktstelle des Lizenzgebers mitgeteilt werden

12. Benachrichtigung des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber

Der Lizenzgeber benachrichtigt den Lizenznehmer über sämtliche geplanten Service-Unterbrechungen, sämtliche wichtigen Aktualisierungen der Plattform und über die Implementierung wichtiger kostenpflichtiger oder kostenfreier Funktionen. Bei einer Betriebsunterbrechung von mehr als 48 Stunden erhält der Lizenznehmer vorgängig eine Mitteilung, in der die Ursache der Unterbrechung aufgeführt ist. Jegliche Kommunikation erfolgt vorrangig über die Plattform.

13. Rechte geistigen Eigentums, Urheberrecht

Jegliche Urheberrechte, Markenzeichen und andere Rechte geistigen Eigentums (unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht), sowie alle anderen Eigentumsrechte oder sonstige Rechte an der Software, den Schnittstellen und Entwicklungen, dem Design und den Datenbankinhalten sowie jegliche sich darauf beziehende Dokumentation sind und bleiben immer exklusives Eigentum des

Lizenzgebers, seiner Vertreter oder seiner Lieferanten.

Jegliche Reproduktion der Bedienoberfläche ist untersagt, sofern sie nicht vom Lizenzgeber schriftlich genehmigt wurde.

Die mit der Lizenz bereitgestellten Inhalte (Kategorien, Dokumente, Vorschläge, usw.) stellen exklusives Eigentum des Lizenzgebers dar und dürfen nicht kopiert, verändert oder zerstört werden. Sie dürfen ausschliesslich zu den in der Lizenz definierten Zwecken verwendet werden.

Der Lizenznehmer bleibt der ausschliessliche Eigentümer seiner auf der Plattform gehosteten Daten. Der Lizenzgeber oder Lieferanten behalten sich das Recht vor, diese zu vervielfältigen, um diese zu hosten und sicher zu speichern.

Der Lizenznehmer gewährt dem Lizenzgeber das Recht, die auf der Plattform gehosteten Daten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages selbst oder durch seine Vertreter zu speichern. Ferner ist der Lizenzgeber berechtigt, die ihm vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Daten aufzubewahren, selbst wenn diese nicht mehr gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages lizenziert sind, und zwar für die im Lizenzvertrag vorgesehene Zeit. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, die Daten des Lizenznehmers nicht weiterzu-verbreiten oder an Dritte zu übertragen, sofern dies nicht in Entsprechung mit den Bedingungen des vorliegenden Vertrages erfolgt.

14. Sicherheit und Datenschutz

Die Daten, die sich auf die Versorgungsanlage des Lizenznehmers beziehen, stellen sein exklusives Eigentum dar. Die im Inhalt der Lizenz erhaltenen Daten (zB Kategorien,..) sind exklusives Eigentum des Lizenzgebers bzw. seiner Vertreter. Alle Daten werden auf hochsicheren Servern mit hoher Verfügbarkeit in der Schweiz gespeichert. Nur zugelassene Administratoren von SPILOT, der verwandte Anwendungen und Inhalte, dürfen auf die Server zugreifen, um Programmierungs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und andere Arbeiten durchzuführen. Diese Administratoren verpflichten sich gemäss Datenschutzerklärung, die in ihrem Besitz befindlichen Informationen ausschliesslich zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zu verwenden.

15. Lizenzerwerb

Bei Checklisten, die eine Erfassung von Infrastrukturdaten erfordern (Beispiel W12), können ausschliesslich die Eigentümer dieser Infrastruktur eine Lizenz für die jeweilige Checkliste erwerben. Lizenzen können bestimmte Schnittstellen oder Funktionen

erfassen und Zugriff auf die Daten des Eigentümers erlauben. Nichtsdestotrotz ist für einen Zugriff auf die Daten eines Infrastrukturbesitzers eine schriftliche Genehmigung dieses Eigentümers erforderlich. Lizenzen für Checklisten, die nicht mit real vorhandenen Versorgungsinfrastrukturen verknüpft sind, können auch Personen gewährt werden, die keine Infrastrukturbesitzer sind.

16. Zugangscodes

Der Zugang zur Plattform erfolgt über das Internet.

Bei jedem Zugriff auf die Plattform müssen die Benutzernamen und die Passwörter (nachfolgend als „Zugangscodes“ bezeichnet) verwendet werden, die dem Lizenznehmer und seinen Benutzern vom Lizenzgeber mitgeteilt werden.

Der Lizenznehmer kann jederzeit in seiner Verantwortung einem Dritten Zugang zu seinem Konto gewähren, sofern die Anzahl der Benutzer in dem durch die Lizenz festgelegten Rahmen bleibt.

Der Lizenznehmer und seine Nutzer tragen die ausschliessliche Verantwortung für die Aufbewahrung, die Sicherheit und den Schutz der Zugangscodes. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber über jegliche missbräuchliche Nutzung der Zugangscodes zu informieren, und zwar unverzüglich und über jegliche ihm zur Verfügung stehenden Mittel. Bei Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung der Plattform berechtigt der Lizenznehmer den Lizenzgeber, den Zugriff auf das Konto zu sperren. Sollte es dazu kommen, wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer darüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

17. Support

Bei Problemen mit der Nutzung der Plattform bietet der Lizenznehmer einen Support-Dienst. Die Kontaktdaten dieses Dienstes sind auf der Plattform zu finden.

Unterstützung bei der Nutzung der Inhalte d. h. Fragen in Verbindung mit den Checklisten, ist kostenpflichtig.

Eine Kontaktadresse wird bei Kontoaktivierung mitgeteilt.

18. Aktualisierung

Wichtige Aktualisierungen der Plattform oder ihres Inhalts werden vorab bekannt gegeben, zusammen mit Anweisungen, die der Lizenznehmer zu befolgen hat.

19. Abgrenzung der Datensicherheit

Die Parteien anerkennen, dass trotz der hohen Sicherheitsstandards, die der Lizenzgeber und seine Vertreter einhalten, und trotz der

Verwendung des sicheren Hypertext-Übertragungsprotokolls (HTTPS), folgendes zu beachten ist:

- i. die Übertragung von Daten erfolgt über das Internet über unabhängige elektronische Kommunikationsnetze mit unterschiedlichen Eigenschaften und Kapazitäten, die teilweise überlastet sind,
- ii. das Internet ist ein offenes Netzwerk; daher sind die über das Internet übertragenen Informationen nicht gegen das Risiko eines Diebstahls, eines betrügerischen, böswilligen oder unbefugten Eindringens ins Informationssystem des Lizenznehmers, einer unbefugten Entwendung oder Änderung von Daten, Systemprogrammen oder Dateien sowie einer „Verseuchung“ durch Computerviren geschützt,
- iii. es steht dem Lizenznehmer frei, jegliche angemessenen Massnahmen zu ergreifen, inkl. der Sensibilisierung und der Kontrolle der Aktivitäten seiner Nutzer, um sein Informationssystem und seine Daten gegen eine Verseuchung durch Viren und versuchtes unbefugtes Eindringen durch Dritte zu schützen.
Der Lizenznehmer sichert dem Lizenzgeber zu, dass alle von ihm durchgeführten Transaktionen einschließlich der Nutzer, die direkt oder indirekt auf die Plattform zugreifen, den für seine Aktivitäten und den Lizenzvertrag geltenden Gesetzen entsprechen.

20. Haftung

- I. Der Lizenzgeber haftet lediglich für seine eigenen Handlungen im Rahmen des Lizenzvertrags. Er kann nicht für indirekte Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der Nutzung der Plattform ergeben könnten, inkl. Gewinnausfall, Ruf- oder Imageschädigung, Verlust von Kunden, Aktivitäten oder erwarteten Gewinnen sowie Zeitverlust bei Benutzern oder Dienstleistern.
- II. Der Lizenzgeber haftet nicht für Inhalte jeglicher Art, die vom Lizenznehmer und seinen Benutzern auf der Plattform bereitgestellt oder verfügbar gemacht werden. Durch das Anwenden der SPILOT Plattform kann sich niemand der

Verantwortung für eigenes Handeln entziehen.

- III. Der Lizenzgeber garantiert dem Lizenznehmer, dass seine Daten nicht an Dritte verkauft und/oder weitergeleitet werden. Der Lizenznehmer versichert und garantiert, dass er die erforderlichen und ausreichenden Rechte an seinen Daten besitzt. Der Lizenzgeber kann dem Lizenznehmer keine Gewähr für Ansprüche oder Handlungen Dritter in Bezug auf die Daten des Lizenznehmers einfordern.
- IV. Der Lizenznehmer garantiert dem Lizenzgeber, dass seine Daten in einer legitimen und rechtmässigen Weise über die Plattform erfasst wurden und dass bei deren Erfassung nicht gegen gute Sitten und gegen Regeln der öffentlichen Ordnung verstossen wurde. Der Lizenznehmer gewährt dem Lizenzgeber das Recht, seine Daten zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages zu nutzen.
- V. Der Lizenzgeber haftet ferner nicht für die Übertragung oder die Übertragungsqualität der Daten, die Qualität und die Verfügbarkeit von Netzwerken zur Übertragung von Daten oder für Service-Unterbrechungen, Ausfälle oder Störungen der Übertragungsmittel und der Telekommunikationsmittel oder für eine Nichtverfügbarkeit der Plattform bei Wartungsarbeiten, einer Fehlfunktion der technischen Mittel des Lizenznehmers oder der elektronischen Kommunikationsnetze.
- VI. Der Lizenzgeber haftet nicht für indirekte Schäden. Als indirekte Schäden gelten immaterielle Schäden, insbesondere Kosten, inkl. Anwaltskosten.
- VII. Bei Nichtverfügbarkeit der Plattform kann keine Entschädigung verlangt werden.

21. Gerichtsstand und geltendes Recht

Es gilt das schweizerische Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Lizenzgebers Gerichtsstand. Der Lizenzgeber ist berechtigt, das Gericht am Wohnsitz oder Sitz des Lizenznehmers anzurufen. Die Parteien verpflichten sich, die gütliche Beilegung von Streitigkeiten anzustreben, bevor sie diese vor Gericht bringen.

© Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches,

SPILOT™ Lizenzvertrag,
Version Mai 2019